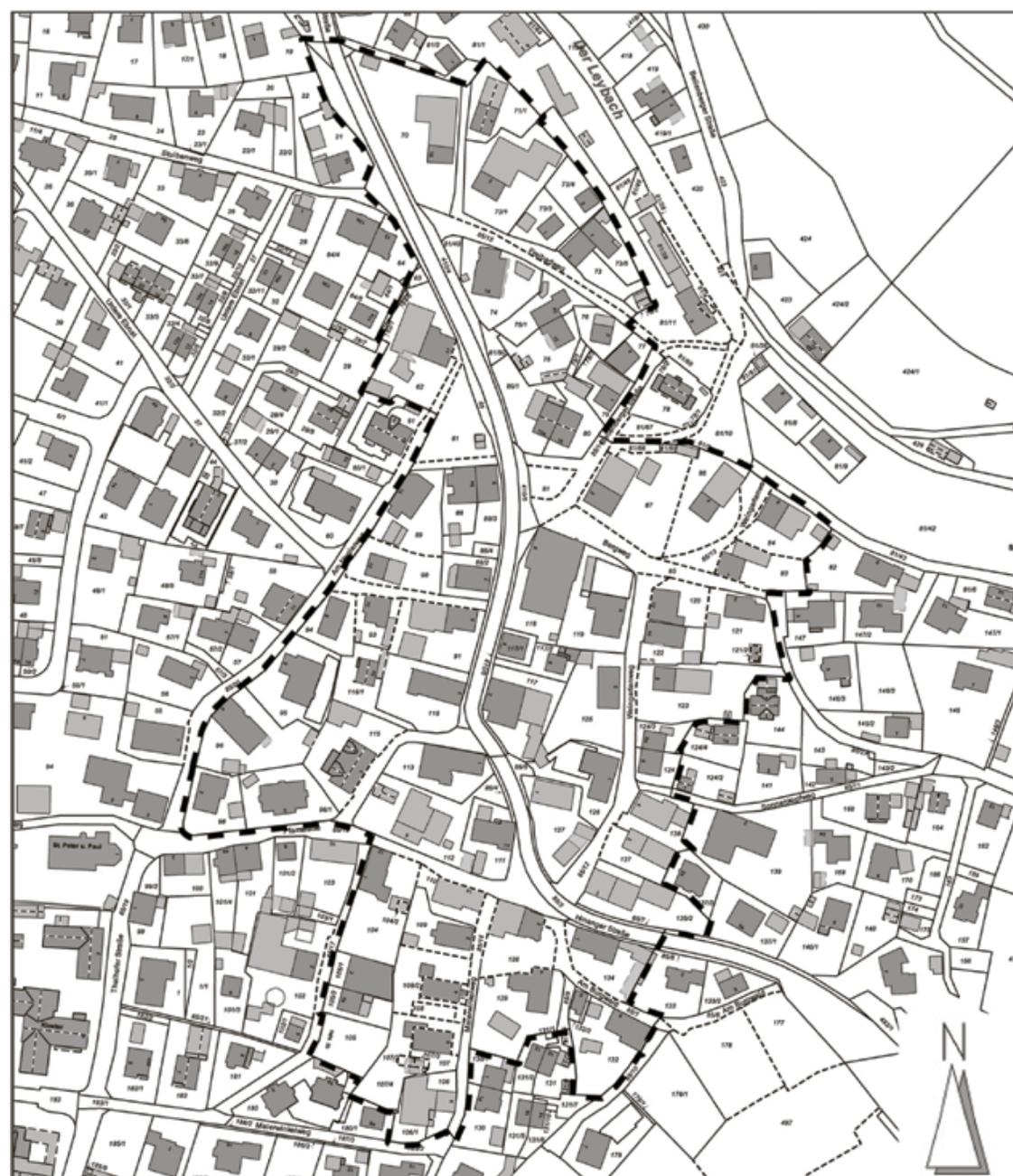


Stadt Sonthofen
Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 93
„Ortsmitte Altstädten“, Lageplan vom 09.08.2022, M = 2.500



Ausgefertigt:
 Sonthofen, 31.08.2022
 STADT SONTHOFEN

gez. J. Zengerle
 Josef Zengerle
 Dritter Bürgermeister

Legende:
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“;
Bekanntmachung des Beschlusses zur Erweiterung
des Geltungsbereiches (Erweiterung Aufstellungsbeschluss)

In seiner Sitzung am 09.08.2022 hat der Stadtrat der Stadt Sonthofen die Erweiterung des Geltungsbereiches des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ beschlossen. Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan vom 09.08.2022 dargestellt.

Wesentliche städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für den historischen Ortskern sind (siehe Aufstellungsbeschluss vom 23.02.2021):
 – Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualitäten, der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude
 – Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung
 – Erhalt und Sicherung von innerörtlichen Grünstrukturen und Freiflächenpotentialen
 – Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt“
 – Schaffung eines qualitativen Straßenraumes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

Im Laufe des Aufstellungsprozesses wurde deutlich, dass auch der Bereich Malerwinkelweg/Hofackerweg durch seine historisch gewachsene Bebauung Teil des ortsbildprägenden Ortskerns ist. So ist eine klare Baulinie und Reihung der Gebäude zu erkennen. Auch sind die Höhen, die Dachform und Nutzungen, die sich in der Baustruktur wiederfinden, prägend für die Ortsstruktur. Des Weiteren sind in diesem Bereich auch prägende Giebel und Obstwiesen vorzufinden.

Der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ (Aufstellung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich zu den Inhalten und Zielen der Planung in der Zeit

vom 07.09.2022 bis einschließlich 16.09.2022

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1
im Zimmer Nr. 41 im 1. Obergeschoss

während der allgemeinen Dienststunden
Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 informieren.

Sonthofen, 31.08.2022
 STADT SONTHOFEN
 gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister

Anlage 1 zur
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchLG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der diesbezüglichen Bayerischen Rechtsverordnung nach Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Residenz Immenstadt – historisch erleben!“ am Montag, den 03. Oktober 2022:

§ 1 Handelszweige
 Anlässlich der Veranstaltung „Residenz Immenstadt – historisch erleben!“ am Montag, 03.10.2022 können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeit
 Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke
 Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Östliche Begrenzung:
 Jahnstraße

Südliche Begrenzung:
 Kirchplatz, Salzstraße, Marienplatz, Landwehrplatz, Bräuhausstraße

Westliche Begrenzung:
 Bahnhofstraße, Rothenfelsstraße bis An der Stadtmauer

Nördliche Begrenzung:
 Schützenstraße

Siehe beigefügte Karte Maßstab 1:2.500

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 03.10.2022, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.10.2022, 24.00 Uhr außer Kraft.

Immenstadt, 02.09.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.08.2022 (Bpl.Nr. 0358/22) eine Nutzungsänderung der bestehenden Schule zu einem Mehrzweckgebäude, Am Anger 18, in Oberstaufen (Fl.Nr. 442), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Wolfgang Amos

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Wolfgang Amos

Sonthofen, den 6. September 2022
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin